Darstellung des Geldhandels in der Rechnungslegung – eine Frage der Transparenz

Johann Rudolf Flesch / Yvette Bellavite-Hövermann

Zu den ungelösten Problemen des deutschen Bilanzrechts gehört die Ertragsquellentransparenz des Geldhandels in der handelsrechtlichen Banken-GuV. Noch immer wird die Marge aus Zinsdifferenzen bei bilanzwirksamen Geldhandelsinstrumenten selbst dann, wenn der Handelszweck im Vordergrund steht, entsprechend der traditionellen Bilanzierung im Zinsergebnis ausgewiesen. Dr. Johann Rudolf Flesch und Dr. Yvette Bellavite-Hövermann, Vorstandsmitglied bzw. Direktorin der DG BANK in Frankfurt/Main, plädieren für eine transparentere Darstellung des Geldhandels.

Es spricht einiges dafür, die derzeitige Behandlung des Geldhandels in der Rechnungslegung der Banken kritisch zu hinterfragen:[1] Verzerrt sie die Darstellung der Ergebnisquellen in der Gewinn- und Verlustrechnung einer Bank, und wird sie der wachsenden Bedeutung des Eigenhandels noch gerecht?

Näher an der betriebswirtschaftlichen Performance wäre die Abbildung der Marge auch des Geldhandels im handelsrechtlichen Eigenhandelsergebnis. Dies würde die von den Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften verlangte Überleitung der Handelsergebnisse erleichtern. Eine erste Hürde wird mit der Einbindung des Geldhandels in den Portfolioansatz genommen, so daß heute bei dieser Handhabung teilweise jedenfalls schon Erfolgskomponenten aus bilanzwirksamen Geldmarktinstrumenten im Eigenhandelsergebnis abgebildet werden.

Neuer Zinsbegriff in einem sich wandelnden Geldhandel

Das Gesicht des Geldhandels hat sich im Laufe der Jahre sehr verändert. Traditionell stand die Bereitstellung von Liquidität insbesondere zur effizienten Erfüllung der Mindestreserveverpflichtung im Vordergrund; die Zinsarbitrage spielte eine eher untergeordnete Rolle.[2] Durch Internationalisierung, Securitization und innovative, derivative Geschäfte sind die Aufgaben des Geldhandels inzwischen wesentlich vielschichtiger.

Heute reichen einfache Strategien nicht mehr aus, um den zur Wahrung des Rentabilitätsziels erforderlichen Gewinn zu erwirtschaften. Im Zeitalter moderner Informationstechnologie mit wachsendem Margendruck nähern sich die Geldmärkte dem Ideal des vollkommenen Marktes an. Der Wandel gibt Banken die Möglichkeit, z. B. als Market-Maker über hohe Volumina ihren Ertrag zu steigern oder unterschiedliche Produkte zu kombinieren, um aus der Arbitrage verschiedener Teilmärkte Gewinne zu erzielen.

Bei handelsaktiven Instituten wächst die Bedeutung integrierter, d. h. produktübergreifender Portfolien. Solche beinhalten die gesamte Palette der Geldmarktinstrumente einschließlich geldmarktnaher Produkte wie z. B. Wertpapiere mit kurzer Restlaufzeit.

Nach den »klassischen« Geldmarktprodukten (Tages- und Termingeldaufnahmen oder -anlagen) haben in den letzten Jahren vor allem verbriefte Geldmarktpapiere wie kurzlaufende Staatsschuldtitel, Commercial Paper (CP) von Unternehmen und Einlagenzertifikate von Banken (Certificates of Deposit – CD) sowie besicherte Geldmarktgeschäfte in Form von Wertpapierpensionsgeschäften und Repos (Repurchase Agreements) zur Ausweitung des Geldhandels beigetragen. Über die bilanzwirksamen Instrumente hinaus sind bilanzunwirksame derivative Finanzinstrumente wie FRAs und Futures sowie Zinsswapgeschäfte im kurzfristigen Bereich nicht mehr wegzudenken.

Die fortschreitende Entwicklung eines »Handelsdenkens« im Geldhandel hat die Betrachtung der Zinskomponente verändert. Für den Geldhändler ist der »Zins« unter den Voraussetzungen eines produkt- bzw. marktsegmentübergreifenden Handels weniger der Preis für die kurzfristige Bereitstellung oder Aufnahme von Kapital (wobei dieser Aspekt nicht gänzlich zu vernachlässigen ist).

Vielmehr ist sein Maßstab die auf Barwertbasis ermittelte (Handels-)Marge aus den Zinsdifferenzen der im Rahmen seiner Handelsstrategie eingesetzten Produkte. Die Zinskomponente aus einem Produkt geht in einen von vielen Cash-flows ein, die die Performance des Geldhändlers bestimmen, welche zusammen mit der Risikokomponente den Erfolgsmaßstab seiner Handelsaktivitäten darstellt.

Zentraldisposition versus Profit-Center

Der Grad der Dezentralisierung beeinflußt die Abbildung des Geldhandels in der betriebswirtschaftlichen Performance erheblich. Ist der Geldhandel, z. B. bei kleineren Instituten, im wesentlichen durch die Gesamtbanksteuerung bestimmt bzw. fehlt gar eine organisatorische Trennung zur Zentraldisposition, so wird für den Geldhandel auch kein eigenständiger Erfolgsbeitrag ermittelt. Die Zinskomponenten verbleiben mit den übrigen Erfolgen des Geldhandels bei der Zentraldisposition.

Bei handelsaktiven Instituten kann man davon ausgehen, daß der Geldhandel heute, wie der Zins- oder Aktienhandel, über Handelsportfolien oder eigenständige Profit-Center organisiert ist. Aufgrund der organisatorischen Selbständigkeit kann damit auch die Performance separat für diesen Bereich ermittelt werden.[3]

Betriebswirtschaftlich entscheidet bei portfolioorientierten Handelsaktivitäten nie das Einzelgeschäft die Ertrags- und Risikomessung, sondern maßgeblich sind alle im Portfolio enthaltenen Geschäfte. Aus den Zahlungsströmen sämtlicher Geschäfte wird die Performance als Saldo der Cash-Konten zuzüglich der Änderung des Present-Value zukünftiger Cashflows ermittelt. Die Zinskomponenten aus Geldhandelsprodukten fließen auf diesem Wege »gleichberechtigt« in das Portfolioergebnis bzw. die Performance des Geldhandels ein.

Die Mängel der handelsrechtlichen Rechnungslegung bei der verursachungsgerechten Erfolgsmessung waren ein wesentlicher Treiber für die Fortentwicklung der Marktzinsmethode und damit Auseinanderbewegung von Management Accounting und Financial Accounting.[4] Nicht nur für Kreditinstitute ist jetzt eine Rückbewegung festzustellen, denn ein Abschluß nach International Accounting Standards (IAS) oder US-amerikanischen Rechnungslegungsnormen (GAAP) ist ein möglicher Weg der stärkeren Annäherung beider Rechenwerke.[5]

Natürlich kann man mit guten Gründen vertreten, daß in beiden Steuerungskreisen unterschiedliche Inhalte bestehen und der Periodengewinn daher verschieden ausfällt: Der Rechnungszweck bestimmt den Rechnungsinhalt. Sowohl der Konzernabschluß wie auch die betriebswirtschaftliche Performancerechnung haben jeweils das Ziel zu informieren. Während Entscheidungsträger detaillierte Informationen brauchen, um das Unternehmen effizient steuern zu können, interessiert sich der Anteilseigner in erster Linie für übersichtliche, knappe Informationen, nach denen er den Gesamtwert eines Investments, den Shareholder-Value, beurteilen kann.

Bei dieser Sichtweise beginnt die Überleitung an der Stelle, an der sich internes und externes Rechnungswesen nicht mehr in Übereinstimmung bringen lassen. Die Überleitung kann jedoch immer nur die zweitbeste Lösung sein, denn sie verursacht Kosten und es verbleibt Erklärungsbedarf. Eine mehr betriebswirtschaftlich orientierte Abbildung des Geldhandels im Financial Accounting nähert beide Steuerungskreise aneinander an. Damit wird nicht nur der Bedarf für eine Überleitung verringert, sondern auch die durch sie verursachten Kosten vermieden.

Vor allem aber wächst durch die betriebswirtschaftliche Darstellung des Geldhandels die innerbetriebliche Akzeptanz des externen Rechnungswesens und mindert den Erkärungsbedarf. Dies ist ein wesentlicher Kommunikationsvorteil.[6] Neben der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit für die Überleitung von Management Accounting und Financial Accounting gehen auch die Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften in diese Richtung.

Der handelsrechtliche Hintergrund

Artikel 32 der EG-Bankbilanzrichtlinie von 1993 verlangt den Ausweis der Eigenhandelsaktivitäten von Banken in einer spezifischen GuV-Position »Nettoertrag oder Nettoaufwand aus Finanzgeschäften«. Diese Forderung gehörte damals zu den wesentlichen Neuerungen und folgte der Praxis einiger weniger international operierender deutscher Kreditinstitute, die seit 1990 auf freiwilliger Basis neben den traditionellen Säulen des operativen Bankgeschäftes – Zins- und Provisionsergebnis – auch das Ergebnis der Eigenhandelsaktivitäten gesondert zeigten.

Zur Zeit, als die EG-Bankbilanzrichtlinie umgesetzt wurde, hatte das Investment Banking noch nicht die heutigen globalen Ausmaße erreicht. Deswegen wurde der Eigenhandel noch nicht als gleichberechtigte dritte Ertragssäule neben dem Zins- und Provisionsgeschäft angesehen. Die Eigenhandelserfolge waren bis dahin über mehrere GuV-Positionen verstreut und dort mit anderen Ergebniskomponenten vermischt.

Bei der Überkreuzkompensation wurden vor 1993 die Erfolgsbeiträge aus den Wertpapieren des Handelsbestandes mit dem Bewertungsergebnis aus dem Kreditgeschäft verrechnet. Eigenhandelsergebnisse aus Derivativgeschäften konnten aber unter bestimmten Voraussetzungen ebensogut im Zins- oder Provisionsergebnis ausgewiesen werden.

Die mit dem Meilenstein der EG-Bankbilanzrichtlinie erreichte Transparenz des Eigenhandelsergebnisses entsprach dem steigenden Bedarf bei Analysten und Investoren nach weltweiter Vergleichbarkeit. Mittlerweile

gliedern die international operierenden deutschen Banken im Lagebericht oder Anhang ihres Jahresabschlusses die GuV-Position des Eigenhandelsergebnisses weiter nach Risikokategorien (Zins-, Aktien- und Währungsrisiko) auf. Die Entwicklung der Ergebnistransparenz spiegelt sich auch in der Segmentberichterstattung, die im Rahmen eines IAS-Abschlusses oder nach dem KonTraG künftig von allen börsennotierten Kapitalgesellschaften aufzustellen ist, wider.

Finanzgeschäfte bzw. Eigenhandelsgeschäfte gemäß § 340c Abs. 1 HGB können Geschäfte mit

- Wertpapieren des Handelsbestandes,
- Finanzinstrumenten (derivative Geschäfte wie Optionen, Swaps, aber auch bilanzwirksame Geschäfte wie Schuldscheindarlehen sowie sonstige handelbare Buchforderungen),
- Devisen und Edelmetallen sein.

Der Geschäftstyp der Eigenhandelsgeschäfte selbst präjudiziert noch nicht die Zuordnung zum Eigenhandel, da es den zu den Nominalwirtschaftsgütern zählenden Geschäften in § 340c Abs. 1 HGB an einer objektiven, aus der Natur der Sache ableitbaren Zweckbestimmung fehlt. Maßgebend ist die subjektive Entscheidung des Kreditinstituts, die durch das Gebot der Willkürfreiheit begrenzt wird.

Allgemeingültige Regeln gibt es insofern nicht und kann es auch aufgrund unterschiedlicher Organisationsstrukturen nicht geben. Was als Eigenhandelsgeschäft in einer Bank definiert wird, hat sich nach den institutsindividuellen Gegebenheiten zu richten, die nachprüfbar und in geeigneter Weise dokumentiert sein müssen.

Was unter »Eigenhandel« zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber bewußt nicht näher definiert. Gemeinhin bezeichnet dieser Begriff Geschäfte, die im eigenen Interesse der Bank ausgeführt werden und durch kurzfristige Ausnutzung von Preis- und Wertdifferenzen Gewinne erzielen sollen.[7]

Solche Preis- und Wertdifferenzen sind beispielsweise Kursunterschiede (börsengehandelte Wertpapiere etc.), Differenzen der Barwerte von Ein- und Auszahlungsströmen (z. B. bei Zinsswaps) oder Zinsdifferenzen (z. B. Swaparbitragegeschäfte des Devisenhandels, können aber auch Termingeldaufnahmen bzw. -anlagen im Geldhandel sein). Handeln für Kunden zählt nicht zum Eigenhandel, auch wenn er im Namen des Kreditinstituts, aber für fremde Rechnung, getätigt wird.

Die Zinskomponente als Handelsmarge

Zinsen aus Wertpapieren des Handelsbestandes und aus Finanzinstrumenten sowie Erfolgsbestandteile mit Zinscharakter aus Finanzgeschäften sind gemäß §§ 28, 29 RechKredV in den GuV-Positionen »Zinserträge« bzw. »Zinsaufwendungen« auszuweisen. Dies hebt auch die Begründung zum Bankbilanzrichtlinie-Gesetz ausdrücklich hervor.

Sie läßt allerdings offen, was als Zins anzusehen ist. Erfolgsbestandteile aus Finanzgeschäften sind unzweifelhaft als Zinsertrag bzw. Zinsaufwand zu erfassen, soweit sie als »Zins« interpretiert werden können. Es spricht allerdings nichts gegen den Ausweis von Zinskomponenten im handelsrechtlichen Eigenhandelsergebnis, wenn sie als Handelsmarge anzusehen sind.[8]

Ein enges, am Wortlaut des Gesetzes orientiertes Verständnis von »Zins« wird der Wirklichkeit des Handels nicht mehr gerecht. »Zinsen« haben heute in diesem Bereich einen wirtschaftlichen Charakter, der von der traditionellen Auffassung abweicht. Der allgemeine Sprachgebrauch stellt auf den Sinn »Entgelt für Kapitalnutzung« ab (vgl. §§ 28, 29 RechKredV in bezug auf die GuV-Position »Zinsertrag/-aufwand«). Im Eigenhandel jedoch meint »Zins« – wenn der Begriff verwendet wird – bei wirtschaftlicher Betrachtung jenen Bestandteil des Ergebnisses, der aus Arbitragegeschäften durch Ausnutzung von Zins- und Wertdifferenzen erwirtschaftet wird und so in die GuV-Position des Eigenhandelsergebnisses einfließen sollte.

Eingeleitet wurde dieser Wandel von den Zinsswaps der Kreditinstitute. Deren Erträge wurden zunächst unabhängig von der Zwecksetzung im Zinsergebnis erfaßt. Anfang der neunziger Jahre hat sich jedoch die Meinung durchgesetzt, daß Ergebnisse aus Handelspositionen zum Eigenhandelsergebnis gehören, wenn die Absicht der Margenrealisierung im Vordergrund steht.[9] Die Entwicklung wurde von einer regen Diskussion in der Literatur begleitet, die für derivative Finanzinstrumente inzwischen weitgehend abgeschlossen ist.

Ebenfalls dem Handelsergebnis wird heute schon die Zinsmarge aus Devisenswapgeschäften zugeschlagen, wenn sie als Swaparbitragegeschäfte das internationale Zinsgefälle ausnutzen und somit Handelszwecken dienen. Die bankspezifische Regelung des § 340h HGB und die BFA-Stellungnahme 3/95, die den Ausweis internationaler Geldhandelsaktivitäten vom Geschäftszweck abhängig macht, gaben auch hier die Richtung vor. Jene Zinskomponenten aus Devisenswaps (Reports/Deports), die als Hedge-Geschäfte das Zinsänderungs- und Währungsrisiko aus Produkten des Nicht-Handels absichern sollen, müssen wie bisher in den GuV-Positionen »Zinserträge« bzw. »Zinsaufwendungen« gebucht werden.

Eine vergleichbare Behandlung sei – diese Argumentation ist immer häufiger zu hören – ebenso für Zinskomponenten als Handelsmarge bilanzwirksamer Instrumente zulässig. In

diese Richtung geht auch der Vorschlag von Müller-Tronnier, Überschneidungen von sachlichen und betriebswirtschaftlichen Zuordnungskriterien durch Übertragung des sogenannten Mitzugehörigkeitsvermerks gemäß § 265 Abs. 3 HGB von der Bilanz auf die GuV zu lösen.[10]

Liegt eine Mitzugehörigkeit vor, kann der Bilanzierende den Ausweis – hier entweder im Eigenhandels- oder im Zinsergebnis – mit Blick auf die Anforderung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses selbst bestimmen. Der Mitzugehörigkeitsvermerk erscheint aber nur eine »Second-best-Lösung« zu sein, da ein unmittelbarer Ausweis der Ergebniskomponenten in der GuV-Position »Nettoertrag oder Nettoaufwand aus Finanzgeschäften« zulässig erscheint.

Ausweis des Geldhandels im Eigenhandelsergebnis

Bei der adäquaten Abbildung des Geldhandels in der handelsrechtlichen GuV geht es um Transparenz. Die Höhe des Periodengewinns wird durch die hier aufgeworfene Thematik nicht tangiert und somit auch nicht die Bemessungsgrundlage der ertragsabhängigen Steuern beeinflußt. Folglich spielt die steuerliche Betrachtung keine Rolle.

- Behandlung der Zinskomponente in der GuV nach HGB

Von der Klassifizierung und Zuordnung können alle Geldmarktinstrumente Finanzgeschäfte gemäß § 340c Abs. 1 HGB und damit mögliche Eigenhandelsgeschäfte sein (Abbildung 1). Auch Geldmarktinstrumente der Passivseite wie Terminverbindlichkeiten des Geldhandels können hierbei durchaus unter den Begriff Finanzinstrumente i.S.v. § 340c Abs. 1 HGB subsumiert werden.[11] Handelsrechtlich werden Terminforderungen und -verbindlichkeiten getrennt behandelt. Betriebswirtschaft-

das Geld liegt auf der Straße

Räumliche Verwaltung und Visualisierung Ihres Geschäftsstellen-Netzes am PC.

Unterstützung ziel- und aufgabengerechter Mailings.

Umsatz-, Gewinn- und Marktdaten-Auswertung in thematischen Karten.

Verknüpfung interner und externer Datenbestände für räumliche Analysen und Entscheidungsfindungen.

Outsourcing-Service für die Datenübernahme und für Datenaufbereitungen.

Verwendung von unterschiedlichen Daten (z.B. Nielsen, stat. Daten, Landkarten, Stadtpläne).

Geeignet für PC-Systeme ab 586er Prozessor unter Windows 95 oder Windows NT.

Geo-Bank®
weiß, wo

PLEDOC

Gesellschaft für Dokumentations-Erstellung und -pflege mbH
Ein Unternehmen im Ruhrgas-Konzern
Schnieringshof 10-14, D-45329 Essen
Ruf 0201 / 1 84 06, Fax 1 84 75 75
info@pledoc.de

zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

lich betrachtet jedoch ist diese Trennung sachlich nicht gerechtfertigt.

Genauso wie bei den Wertpapieren gibt es für die Produkte des Geldhandels keine objektiven, d. h. aus der Natur der Sache selbst begründeten Abgrenzungskriterien. Ausschlaggebend für die Zuordnung zum Eigenhandel ist die Ermessensentscheidung des Kreditinstituts, die nachprüfbar sein muß und z. B. durch die Organisationsstruktur des Geldhandels dokumentiert wird.

Bei derivativen Geldmarktinstrumenten, die dem Eigenhandel zugeordnet sind, werden alle Erfolgskomponenten heute bereits als Eigenhandelserfolg i.S.v. § 340c Abs. 1 HGB eingestellt. Anders ist es mit den Zinserträgen und Zinsaufwendungen aus bilanzwirksamen Instrumenten. Sie werden unabhängig davon, ob sie von ihrem wirtschaftlichen Charakter her Handelsmarge aus Zinskomponenten oder Entgelt für Kapitalüberlassung sind, traditionell noch im Zinsergebnis erfaßt, soweit nicht über den Portfolioansatz eine sachgerechte Abbildung im Eigenhandelsergebnis erfolgt.

Wenn derivative und bilanzwirksame Geldhandelsprodukte zunehmend kombiniert eingesetzt, in der Gewinn- und Verlustrechnung jedoch unterschiedlich ausgewiesen werden, stellt sich die Frage nach der Durchschaubarkeit der Ertragsquellen. Die Transparenz der dritten Säule des Bankgeschäftes wird nicht gefördert, wenn vom wirtschaftlichen Zweck her Zusammengehöriges auf mehrere GuV-Positionen verteilt wird und für Außenstehende wie Analysten und Investoren nicht mehr erkennbar ist.

Werden die Zinsen jedoch im Eigenhandelsergebnis ausgewiesen, kann auch das Risiko besser eingeschätzt werden: Hier ist die Volatilität ein anerkannter Maßstab und außerdem schlagen sich Schwankungen dann in einer Position nieder, in der sie Analysten und andere Interessenten erwarten. Denn Geldhandelsbeiträge fallen

Abbildung 1: Eigenhandelsgeschäfte im Sinne von § 340c Abs. 1 HGB

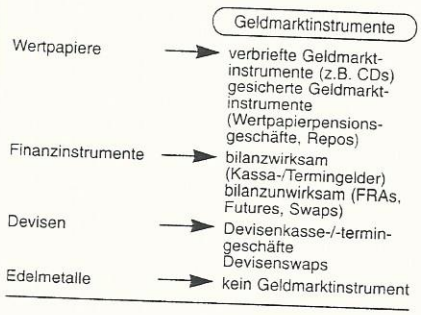

nicht mit der gleichen Stetigkeit wie die Ergebnisbeiträge des Zins- und Provisionsgeschäftes an.[12] Es erhöht nicht nur die Transparenz im Eigenhandel, wenn man die Handelsmarge aus Zinskomponenten des Geldhandels aus dem Zinsergebnis herausnimmt. Auch das Ertragsrisiko des Einlagen- und Kreditgeschäftes läßt sich besser wiedergeben.

Die Abbildung von Zinsdifferenzen (Marge) aus bilanzwirksamen Geldmarktinstrumenten, deren unmittelbarer Zweck der Handel ist, im Eigenhandelsergebnis fördert demnach Durchsichtigkeit und Vergleichbarkeit. Bleibt diese von § 340c Abs. 1 HGB gebotene Gelegenheit ungenutzt und diese Ergebniskomponente wird statt dessen im Zinsergebnis berücksichtigt, dann verzerrt dies die Darstellung der Handelsaktivitäten eines Kreditinstitutes. Eine solche Behandlung läuft mithin dem Postulat der Transparenz bei der handelsrechtlichen Ergebnisermittlung zuwider.

Es sei betont, daß Ergebnistransparenz für den Geldhandel hier nicht – de lege ferenda – bezogen auf Gesetzesänderungen gefordert wird. Durch ihren, vom Wortlaut des Gesetzes abweichenden, wirtschaftlichen Charakter ist die Zuordnung von »Zinsen« aus Geldhandelsinstrumenten zum Eigenhandel – de lege lata – mit geltendem Recht durchaus vereinbar.

Bei portfolio-orientierten Handelsaktivitäten ist es mittlerweile anerkannt, daß Zinskomponenten als Handelsmarge aus bilanzwirksamen Geldhandelsinstrumenten im Nettoergebnis aus Finanzgeschäften gemäß § 340c Abs. 1 HGB erfaßt werden. Abbildungsregeln wie der Portfolioansatz gehören inzwischen zur gefestigten handelsrechtlichen Meinung und Bankpraxis, und die Einbeziehung von Geldhandelsprodukten als Nebenprodukt in den Portfolioansatz ist in der Literatur belegt (Abbildung 2).[13]

Das Portfolioergebnis wird insgesamt im Nettoertrag aus Finanzgeschäften gezeigt, so daß bei entsprechender Portfoliozusammensetzung auch Zinsen z. B. aus Tages- und Termingeldern des Geldhandels mit einfließen. Eine Anwendung des Portfolioansatzes auf Geldhandelsportfolien bzw. Geldmarktbücher, die bei im Geldhandel aktiven Banken auch Geldhandelsprodukte als Hauptprodukte definieren, dürfte inzwischen anerkannt sein.

Der Portfolioansatz bedeutet, daß der Zinsertrag/-aufwand einzelner Geschäfte von der Handelsstrategie insgesamt generiert wird, wobei diese Strategie auf eine Realisierung von Arbitragegewinnen ausgerichtet ist. Auch in einem handelsrechtlich definierten Portfolio ist das Einzelgeschäft nie isoliert zu sehen, gegenwärtige und künftige (Zins-) Zahlungen fließen »gleichberechtigt« mit anderen Zahlungen in den Markt- bzw. Barwert des Portfolios ein und bestimmen zusammen mit den diskontierten künftigen Zahlungen das Eigenhandelsergebnis.

Eine Trennung von Zins und Kursveränderung im Portfolioansatz begünstigt willkürliche – weil von der Marktentwicklung abhängige – und wohl auch manipulierbare Ergebnisse. Werden beispielsweise in einem Geldmarktportfolio Anleihen mit hohen Kupons über pari gekauft, so fließen Kupon und Stückzinsen ins Zinsergebnis, während die Abschreibung den Nettoertrag aus

Abbildung 2: Portfolioansatz

	FRA-Portfolio	Zins-Swap-Portfolio	Futures-Portfolio	Options-Portfolio
FRAs	●	○	○	○
Zins-Swaps	○	●	○	○
Futures	○	○	●	○
Caps/Floors	○	○	○	●
Bonds	○	○	○	○
Geldhandel		○	○	

● = Hauptprodukt ○ = Hedge-Instrument bzw. Nebenprodukt

Finanzgeschäften belastet. Der Portfolioansatz hingegen bildet die Ertragslage des Eigenhandels adäquat ab, da beide Ergebniskomponenten in das Eigenhandelsergebnis einfließen.

Der Übergang auf eine adäquatere Abbildung der Zinskomponente (Marge) aus Geldhandelsaktivitäten im Eigenhandelsergebnis führt zu Verschiebungen in den GuV-Positionen Zins- und Handelsergebnis. Richtung und Ausmaß des Effektes hängen von der Geschäftsstruktur, dem Umfang der Geldhandelsaktivitäten und der Zinssituation im kurzfristigen Bereich ab. Zins- und Handelsergebnis werden nach der Anpassung auf neuem Niveau fortgeführt. Um aussagefähige Zeitvergleiche zu ermöglichen, ist es beim Übergang sinnvoll, auch das Vorjahr an den geänderten Ausweis anzupassen.

- Behandlung der Zinskomponente in der GuV nach IAS

Die IAS sind insgesamt stärker vom Grundgedanken der Transparenz geprägt, als es bei einer Bilanzierung nach HGB der Fall ist. Die besonderen Anforderungen an die Rechnungslegung der Banken regelt IAS 30, wobei IAS 30.11 für die GuV die separate Darstellung der Hauptertragsquellen einer Bank wie Zins-, Dienstleistungs- und Handelsergebnis verlangt.

Auch für die Bilanz gilt, daß Vermögensgegenstände und Schulden, die den Handelsaktivitäten zuzuordnen sind, entsprechend ausgewiesen werden (IAS 30.25). Getreu dem übergeordneten Prinzip der Decision Usefulness bietet eine solche Abbildung der wesentlichen Ertragspfeiler verläßliche Informationen, die Investoren und Analysten hinsichtlich Performance, Nettovermögen und Risiko benötigen.

Angesichts der Betonung der Transparenz in den IAS spricht nichts dagegen, in das Handelsergebnis neben Kurs- und Bewertungsergebnissen auch Zins- und Provisionsbeiträge sowie zugehörige Refinanzierungsbestandteile aufzunehmen.[14] Solange diese Komponenten aus Handelsaktivitäten stammen und der Eigenhandel eine wesentliche Ertragsquelle ist, sollten sie nicht im Zins- und Provisionsergebnis verschwinden. Einige Institute haben ihr Eigenhandelsergebnis bereits in dieser Weise dargelegt. IAS 30.17 bezieht außerdem den separaten Ausweis der Zinsen primär auf das Einlagen- und Kreditgeschäft. In bezug auf den Geldhandel gilt entsprechend, daß die Zinskomponenten (Marge) des Geldhandels im Eigenhandelsergebnis gezeigt werden können.

Ausblick

Eine transparentere Darstellung der Ergebnisse des Geldhandels dient auch der derzeit intensiv diskutierten Annäherung von Financial Accounting und Management Accounting. Die Harmonisierung beider Rechenwerke kann in diesem Bereich gelingen, ohne die Zwecke sowohl interner wie externer Rechnungslegung zu verfälschen. Bei IAS und HGB bestehen keine gesetzlichen Hinderungsgründe, die Marge aus Zinsdifferenzen des Geldhandels im Eigenhandelsergebnis abzubilden. Die gleiche Thematik stellt sich auch für den Bond-Handel.

Der seit Anfang der 90er Jahre auch in Deutschland feststellbare Trend zu einer transparenteren Darstellung der Ertragsquelle »Eigenhandel« wird fortgesetzt und ermöglicht damit Analysten und Investoren eine bessere internationale Vergleichbarkeit deutscher Jahresabschlüsse. Die Alternative ist unerfreulich: Bleibt die Bilanzierung in diesem Punkt undurchsichtig, droht Schiffbruch. Die marktwirtschaftliche und kapitalmarktorientierte Publizität wird zum Prüfstein.

[1] Vgl. Krumnow, Jürgen: Europäische Bankenrechnungslegung in Deutschland, ZfgK 1993, S. 512; Krumnow, Jürgen/Sprißler, Wolfgang/Bellavite-Hövermann, Yvette u.a.: Rechnungslegung der Kreditinstitute, Stuttgart 1994, zu § 340c HGB, Tz. 75.
[2] Vgl. z.B. Herrmann, Armin: Die Geldmarktgeschäfte, Frankfurt/M. 1986, S. 56f.; Hasewinkel, Volker: Geldmarkt und Geldmarktpapiere, Frankfurt 1993, S. 43.
[3] Vgl. Echterbeck, Harald: Marktzinsorientierte Ergebnisspaltung des Eigenhandels von Kreditinstituten, Frankfurt/M. 1991, S. 164; Schierenbeck, Henner/Villiez, Christian von: Zur Systematisierung bankbetrieblicher Ergebnisbereiche, in: Die Bank 6/89, S. 312f.
[4] Vgl. Flesch, Johann-Rudolf/Gerdsmeier, Stefan: Entwicklungslinien im Bank-Controlling, in: Die Bank 5/98, S. 295f.
[5] Vgl. Haller, Axel: Zur Eignung der US-GAAP für Zwecke des internen Rechnungswesens, in: Controlling, 1997, S. 271; Küting, Karlheinz/Lorson, Peter: Konvergenz von internem und externem Rechnungswesen: Anmerkungen zu Strategien und Konfliktfeldern, in: Wpg, 1998, S. 491; dies.: Anmerkungen zum Spannungsfeld zwischen externen Zielgrößen und internen Steuerungsinstrumenten, in: BB, 1998, S. 472f.
[6] Vgl. Bellavite-Hövermann, Yvette/Prahl, Reinhard: Bankbilanzierung nach IAS, Stuttgart 1997, S. 2.
[7] Vgl. Krumnow/Sprißler/Bellavite-Hövermann u.a., zu § 340c HGB, Tz. 27; vgl. auch Prahl, Reinhard/Naumann, Thomas K.: Zur Bilanzierung von portfolio-orientierten Handelsaktivitäten der Kreditinstitute, in: Wpg, 1991, S. 732; Müller-Tronnier, Dirk: Netto-, Misch- oder Teilergebnis aus Finanzgeschäften bei Kreditinstituten?, in: BB, 1997, S. 931.
[8] Vgl. Krumnow, 1993, S. 512; Krumnow/Sprißler/Bellavite-Hövermann u.a., zu § 340c HGB, Tz. 97.
[9] Vgl. u.a. erstmals Kommission für Bilanzierungsfragen des BdB, in: Die Bank 3/88, S. 160.
[10] Vgl. Müller-Tronnier, S. 936.
[11] Vgl. Krumnow/Sprißler/Bellavite-Hövermann u.a., zu § 340c HGB, Tz. 74f.
[12] Vgl. Krumnow, 1993, S. 512; Krumnow/Sprißler/Bellavite-Hövermann u.a., zu § 340c HGB, Tz. 75.
[13] Vgl. Prahl/Naumann, 1991, S. 736.
[14] Vgl. Krumnow, Jürgen: Kommentierung zu IAS 30, in: Baetge, Jörg u.a. (Hrsg.): Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS), Stuttgart 1997, 1194; ders.: IAS-Rechnungslegung für Banken, in: Die Bank 7/96, S. 402.